Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 101.

(Nr. 6852.) Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Preußischen Disciplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen für die durch das Gesetz vom 20. September 1866. (Gesetz-Samml. S. 555.) und die Gesetze vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 875. 876.) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme des vormaligen Amtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

In den Eingangs bezeichneten Landestheilen treten:

1) das Gesetz vom 7. Mai 1851., betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand (Gesetz-Samml. S. 218.), mit den im Gesetz vom 26. März 1856. (Gesetz-Samml. S. 201.) enthaltenen Aenderungen,

2) das Gesetz vom 21. Juli 1852., betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand (Gesetz-Samml. S. 465.),

unter nachfolgenden besonderen Bestimmungen in Wirksamkeit.

Artikel II.

Das Ober-Appellationsgericht zu Berlin hat in den Landestheilen, für welche dasselbe errichtet ist, sowie in Ansehung seiner eigenen Mitglieder alle Funktionen wahrzunehmen, welche durch die im Artikel I. gedachten Gesetze dem Obertribunal beigelegt sind.

Hinsichtlich der im sechsten Abschnitte des Gesetzes vom 7. Mai 1851. (§§. 65—77.) bezeichneten Beamten tritt die Zuständigkeit des Ober-Appellationsgerichts nicht ein.

Ausgegeben zu Berlin den 27. September 1867.

Artikel III.

Als Gerichte erster Instanz im Sinne der im Artikel I. bezeichneten Gesetze werden betrachtet: die Kreisgerichte, die Obergerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, das Stadtgericht in Frankfurt.

Als Einzelrichter im Sinne der im Artikel I. bezeichneten Gesetze werden angesehen: die richterlichen Beamten der Amtsgerichte, in Frankfurt die Richter des Stadtamts, Landjustizamts und Rügegerichts, die rechtsgelehrten Beamten der Transskriptions- und Hypothekenbehörde und der Fiskal.

Die Aktuarien und Sekretaire der Gerichte und der Adjunkt des Fiskals in Frankfurt werden im Sinne des §. 64. des Gesetzes vom 21. Juli 1852. den Büreaubeamten, und diejenigen Beamten, welche in den Vorbereitungsstadien für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst stehen (Accessisten, Auditoren u. s. w.), im Sinne des §. 84. desselben Gesetzes den Referendarien gleich geachtet.

Artikel IV.

Zu den Provinzialbehörden gehören im Sinne des §. 24. Nr. 2. des Gesetzes vom 21. Juli 1852. im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und in den Herzogthümern Holstein und Schleswig auch diejenigen unmittelbar unter den Ministerien, beziehungsweise unter den Oberpräsidenten stehenden Behörden, denen die in den älteren Provinzen den Regierungen übertragenen Geschäfte ganz oder zum Theil obliegen.

Bei Anwendung der §§. 25. und 78. desselben Gesetzes tritt im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, so lange dort Landdrosteien bestehen, an die Stelle der Regierung die Landdrostei, an die Stelle des Präsidenten der Regierung der Landdrost.

Artikel V.

An die Stelle der §§. 60. 61. 65. 67. 68. 69. 72. 73. 74. und 77. des Gesetzes vom 21. Juli 1852. treten die nachstehenden mit gleichen Nummern bezeichneten Paragraphen:

§. 60.

In Ansehung der Gerichtsvoigte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover finden die Bestimmungen des §. 59. mit der Modifikation Anwendung, daß die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die bei den Amtsgerichten angestellten Gerichtsvoigte zusteht:

1) dem Kron-Oberanwalt in Ansehung der Gerichtsvoigte im Sprengel des Appellationsgerichts. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen;

2) dem Kronanwalt in Ansehung der Gerichtsvoigte im Bezirke des Obergerichts. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen;

3) dem

3) dem betreffenden Amtsrichter mit der nämlichen Beschränkung in Ansehung der Geldbuße.

§. 61.

Gegen Büreau- und Unterbeamte, welche unter der alleinigen Aufsicht der Staatsanwaltschaft stehen, können Ordnungsstrafen festgesetzt werden:

1) von dem Beamten der Staatsanwaltschaft, bei welchem sie angestellt oder beschäftigt sind, mit der im §. 60. Nr. 2. bezeichneten Beschränkung;
2) von dem höheren Beamten der Staatsanwaltschaft mit der in Nr. 1. ebendaselbst angegebenen Beschränkung.

§. 65.

Wenn ein Gerichtsvoigt im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, oder ein Büreau- oder Unterbeamter der im §. 61. bezeichneten Kategorie ein Dienstvergehen begangen hat, welches mit höherer als bloßer Ordnungsstrafe (§§. 15. 19. 60. 61.) zu ahnden ist, so richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des §. 64.

An der Befugniß der Gerichte, jede der in den §§. 14. bis 16. bestimmten Strafen zu erkennen, wird hierdurch nichts geändert.

§. 67.

Hinsichtlich der Notarien im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover kommen der zweite Abschnitt und der §. 47. des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851. zur Anwendung. Das zuständige Disziplinargericht ist das Appellationsgericht.

§. 68.

Hinsichtlich der Anwalte und Advokaten im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover verbleibt es mit den durch die Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867. bedingten Aenderungen im Verfahren bei dem Gesetze, die Einrichtung von Anwaltskammern betreffend, vom 31. März 1859.

In Ansehung der Rechtsanwalte (Advokaten) und Notare in den übrigen Landestheilen tritt die Verordnung über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justiz-Kommissarien und Notarien vom 30. April 1847. (Gesetz-Samml. S. 196.) in Wirksamkeit. Die Anwendung dieser beiden Gesetze unterliegt jedoch den nachstehenden Modifikationen.

§. 69.

Die Befugnisse des bisherigen Ober-Appellationsgerichts zu Celle werden von dem Ober-Appellationsgerichte zu Berlin, die Befugnisse der Landes-Justizkollegien von den Appellationsgerichten, die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei dem Disziplinarrathe in allen Fällen durch die Staats-

Staatsanwaltschaft des betreffenden Obergerichts, bei dem Ehrenrathe durch die Staatsanwaltschaft des betreffenden Appellationsgerichts wahrgenommen.

§. 72.

So lange für die bei dem Ober-Appellationsgerichte zu Berlin angestellten Rechtsanwalte ein Ehrenrath oder Disziplinarrath nicht besteht, werden die Disziplinarsachen von dem Gerichtshofe nach den Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851. erledigt.

§. 73.

Hinsichtlich der Disziplinarstrafen kommt in den Fällen der §§. 71. 72. und 75. die Verordnung vom 30. April 1847. zur Anwendung.

§. 74.

Gegen jede definitive Entscheidung eines Ehrenrathes oder Disziplinarrathes steht sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten die Berufung an den obersten Gerichtshof frei. Die Anmeldung erfolgt bei dem Disziplinarrathe oder Ehrenrathe, welcher die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der §§. 37. bis 43. des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851.

Die §§. 15. 16. und 17. der Verordnung vom 30. April 1847. bleiben außer Anwendung.

§. 77.

Wenn ein Rechtsanwalt (Anwalt, Advokat), ein Notar oder ein Gerichtsvoigt durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, so hat der Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte ihn oder seinen nöthigenfalls zu bestellenden Kurator schriftlich unter Angabe der Gründe zur Niederlegung des Amtes aufzufordern.

Tritt innerhalb sechs Wochen nach dieser Aufforderung die freiwillige Niederlegung des Amtes nicht ein, so beschließt das Appellationsgericht in seiner Plenarversammlung, nachdem das im §. 61. des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851. vorgeschriebene und geeigneten Falls das im §. 62. daselbst zugelassene Verfahren stattgefunden hat, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft endgültig darüber, ob der Fall der Niederlegung des Amtes vorliege.

Beschließt das Gericht, daß dieser Fall vorhanden sei, so kann der Justizminister die Stelle für erledigt erklären.

Ar-

Artikel VI.

Den Beamten, welche nach §. 87. Nr. 2. des Gesetzes vom 21. Juli 1852. durch Königliche Verordnung jederzeit mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können, treten hinzu:

Provinzial-Steuerdirektoren,
Ober-Regierungsräthe und Abtheilungsdirigenten bei den Regierungen, und wirkliche Oberforstmeister,
Ober-Regierungsräthe bei den Provinzial-Steuerdirektionen,
Vorsteher der oben im ersten Absatz des Artikels IV. bezeichneten Provinzialbehörden,
Abtheilungsdirigenten bei diesen Behörden,
Vorsteher der Ober-Postdirektionen, der Ober-Telegrapheninspektionen, der Eisenbahndirektionen, einschließlich der Direktionen der unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen,
Direktoren der Oberbergämter und Vorsitzende der Bergwerksdirektionen,
Direktoren der höheren Lehranstalten,
Dirigenten der Gestüte und Direktoren der landwirthschaftlichen Lehranstalten, soweit letztere Staatsinstitute sind,
Kreis- und Amtshauptleute, Amtmänner,
Hardesvoigte und Kirchspielvoigte.

Artikel VII.

Die am Schlusse der beiden Gesetze vom 7. Mai 1851. und 21. Juli 1852. enthaltenen Uebergangsbestimmungen finden insoweit Anwendung, als sie nicht besondere Verhältnisse betreffen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Gesetze in den älteren Provinzen bestanden haben.

Artikel VIII.

An Gerichtskosten werden in Disziplinarsachen nur baare Auslagen (§§. 12. und 13. der Verordnung über den Ansatz der Gerichtskosten in Strafsachen vom 30. August d. J., Gesetz-Samml. S. 1412.) erhoben.

Für die Vertheidigung können Rechtsanwalte (Advokaten) liquidiren, wenn der Antrag gerichtet ist:

a) auf Warnung, Rüge, Verweis oder Arrest .... 2 Rthlr.,
b) auf Geldbuße oder Entziehung des Diensteinkommens für einen bestimmten Zeitraum .... 5 Rthlr.,
c) auf Strafversetzung oder Suspension .... 8 Rthlr.,
d) auf Dienstentlassung (Ausstoßung aus dem Anwaltsstande) ..10 Rthlr.

In der Berufungsinstanz sind dieselben Sätze zu liquidiren, jedoch wenn der

der Angeschuldigte das Rechtsmittel ergriffen hat, nur nach Maaßgabe der in der früheren Instanz wirklich erkannten Strafe.

Der geringste Satz für einen bei dem obersten Gerichtshofe fungirenden Rechtsanwalt ist in allen Fällen .... 5 Rthlr.

Ist blos die schriftliche Rechtfertigung der Berufung oder die Gegenschrift angefertigt worden, so können nur die halben Sätze, für die Anfertigung einer Beschwerdeschrift nur 15 Sgr. liquidirt werden.

Außer den vorstehenden Gebührensätzen sind nur etwaige Reisekosten und Diäten und wirkliche baare Auslagen, nicht aber irgend welche andere Gebühren, namentlich auch nicht Schreibgebühren, in Ansatz zu bringen.

Artikel IX.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem das dieselbe enthaltende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben wird.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 23. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6853.) Verordnung, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die durch das Gesetz vom 20. September 1866. (Gesetz-Samml. S. 555.) und durch die Gesetze vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 875. und 876.) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die für die älteren Provinzen allgemein gültigen Vorschriften, Verordnungen und Gesetze, durch welche die Bedingungen des Eintritts in den Staatsdienst, sowie die Rechte und Pflichten der Staatsdiener in Ansehung ihres Amtes und der Hinterbliebenen derselben bestimmt sind, finden fortan auch auf die Verhältnisse sowohl der unmittelbaren als der mittelbaren Staatsdiener in den im Eingange bezeichneten Landestheilen, soweit solche nicht durch besondere Verordnungen geregelt werden, Anwendung.

Insbesondere treten demgemäß in Kraft:

1) die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 10. §§. 68. ff.;

2) der Erlaß vom 10. Juni 1848. über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen (Gesetz-Samml. S. 151.), nebst der Verordnung vom 28. Juni 1825. wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten (Gesetz-Samml. S. 163.);

3) der Erlaß vom 26. März 1855., betreffend die Vergütung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten (Gesetz-Samml. S. 190.);

4) die Erlasse vom 14. Juni und 24. Oktober 1848., betreffend die Bewilligung von Wartegeld an disponible Beamte (Gesetz-Samml. S. 153. 338.);

5) die Kabinetsorder vom 13. Juli 1839., betreffend die Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte (Gesetz-Samml. S. 235.), und der auf den Betrieb eines Gewerbes durch Beamte bezügliche §. 19. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. (Gesetz-Samml. S. 44.);

6) die Kabinetsorders vom 17. Juli 1816. (Gesetz-Samml. S. 214.), vom 22. August 1817., vom 3. September 1817. (Gesetz-Samml. S. 301.), vom 27. Februar 1831. (Gesetz-Samml. S. 3.) und vom 6. Juli 1838. (Gesetz-Samml. S. 378.) über die Verpflichtung und Berechtigung der Staatsbeamten zum Eintritt in die allgemeine Wittwenverpflegungs-Anstalt;

7) die Kabinetsorders vom 27. April 1816. (Gesetz-Samml. S. 134.) und 15. November 1819. (Gesetz-Samml. von 1820. S. 45.) wegen der den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Gnadenbezüge;
8) die Verordnung vom 24. Januar 1844. über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen- und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte (Gesetz-Samml. S. 52.),

nebst den dazu ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Vorschriften.

§. 2.

Soweit über die Prüfungen zu den höheren Staatsdienststellen nicht bereits in den Verordnungen über die Gerichtsverfassung vom 26. Juni 1867. (Gesetz-Samml. S. 1073. 1085. und 1094.) Bestimmungen getroffen sind, wird darüber besondere Anordnung ergehen.

§. 3.

Der §. 104. der Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen vom 24. Juni 1867. (Gesetz-Samml. S. 885.) findet auf sämmtliche, im Eingange der gegenwärtigen Verordnung bezeichnete Landestheile Anwendung.

§. 4.

Von der Verpflichtung, der allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt beizutreten (§. 1. Nr. 6.), bleiben solche Beamte frei, welche bei ihrer künftigen Verheirathung noch Mitglieder einer der in den neuen Landestheilen vorhandenen Beamten-Wittwenkassen sind.

§. 5.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 23. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).